

Nr 648 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Schulorganisations-
Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 86/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 51 Abs 4 lautet der letzte Satz: „§ 25 Abs 4 zweiter Satz tritt mit Ende des Schuljahres 2007/2008 außer Kraft.“

2. Im § 51 wird folgender Abs 5 angefügt:

„(5) § 51 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. September 2007 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Nach § 25 Abs 4 zweiter Satz des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 vermindert sich im Fall einer gemeinsamen Unterrichtung von Schülern mehrerer Schulstufen in „sonstigen“ Sonderschulen die Klassenschülerhöchstzahl um die Anzahl der Schulstufen, die in der Klasse gemeinsam geführt werden. Die Geltung dieser Bestimmung ist mit Ende des Schuljahres 2006/2007 befristet (§ 51 Abs 4 letzter Satz). Ihr Auslaufen hätte zur Folge, dass im kommenden Schuljahr möglicherweise Klassen zusammengelegt werden müssten, was weder pädagogisch noch organisatorisch zu verantworten wäre. Da sich die Bestimmung bisher bewährt hat, soll ihre Geltung für das kommende Schuljahr verlängert werden. Die neue Befristung auf das Schuljahr 2007/2008 ist damit begründet, dass das Finanzausgleichsgesetz 2005 mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft tritt und der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Jahr 2008 neu zu regeln sein wird.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Die vorgesehene Gesetzesänderung berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

4. Kosten:

Dem Land Salzburg entstehen auf Grund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmung keine Mehrkosten, da die Lehrerkosten zur Gänze vom Bund refundiert werden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzesvorhaben wurden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, vom Österreichischen Städtebund/Landesgruppe Salzburg und von der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Es wurde keine Einwendungen erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.